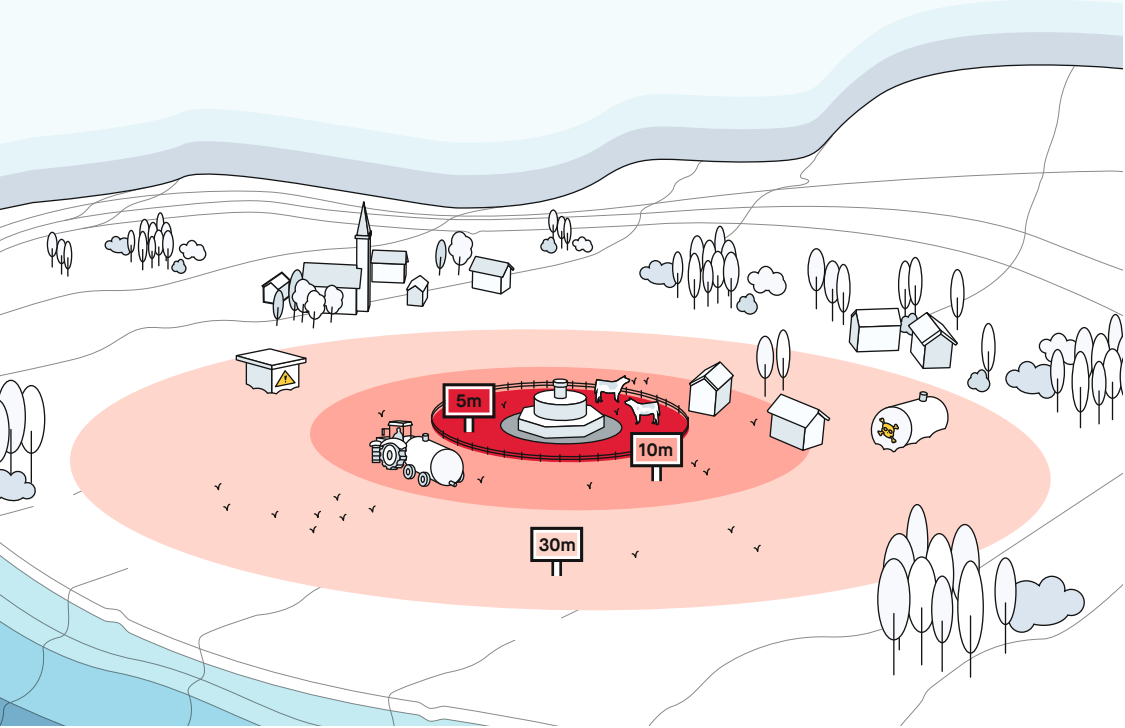


Vorraussetzungen für eine Bohrung

Bei der Planung einer Grundwasserbohrung müssen bereits im Voraus mehrere Parameter beachtet werden. Besonders wichtig ist hierbei, dass in einem Umkreis von ● 5m um die Bohrung herum kein Bauwerk stehen und auch kein Vieh gehalten werden darf. Aus diesem Grund muss die Grundwasserfassung nach Abschluss der Bauarbeiten in jenem Abstand umzäunt werden.

DES WEITEREN DÜRFEN IN EINEM UMKREIS VON ● 10M UM DIE BOHRUNG KEINE:

- + wassergefährdende Stoffe (Z. B. Pestizide oder Treibstoff) gelagert werden
- + Fahrzeuge oder Maschinen abgestellt werden
- + Bauwerke stehen



Im Umkreis von ● 10-30m um die Bohrung müssen alle wasser-gefährdende Stoffe auf einer dichten Fläche samt ausreichender Rückhaltung gelagert werden.

Merci

fir Är Bedeelegung um Schutz vun eisem Drénkwaasser

Kontakt

Administration de la gestion de l'eau
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette www.eau.gouvernement.lu
Email : potable@eau.etat.lu

LUXEMBOURG

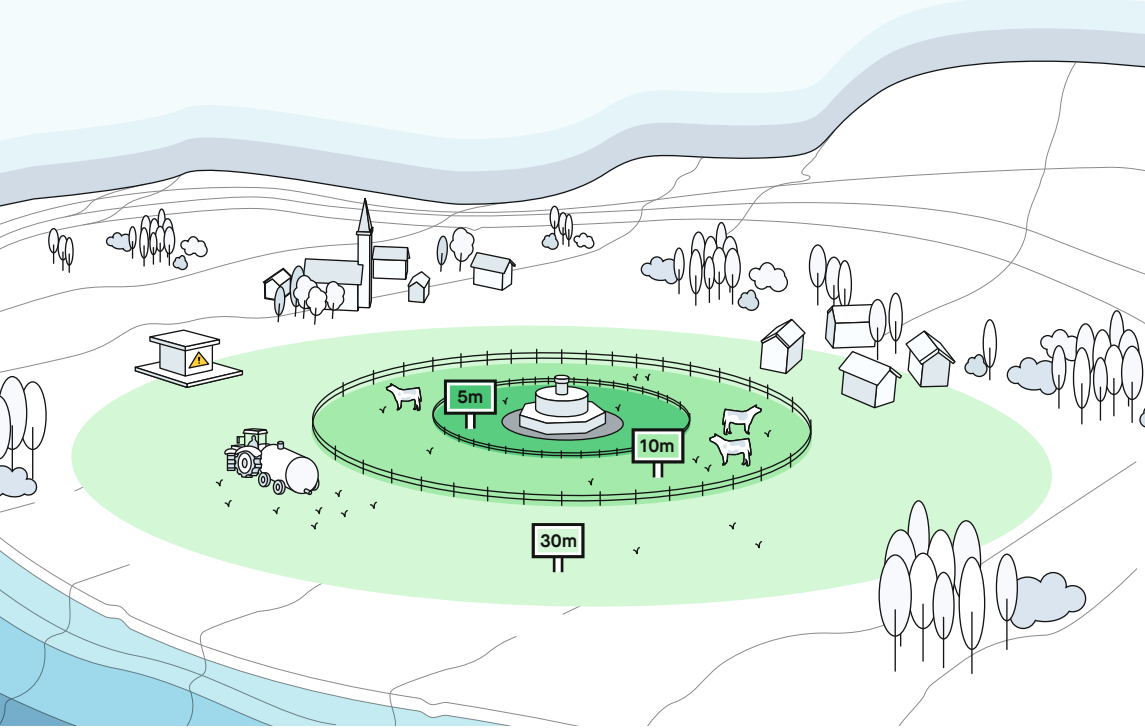


LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et du Développement durable

Administration de la gestion de l'eau

Entnahme von Grundwasser

Vorschrift, Bau & Nutzen



INFOFLYER

Dieser Flyer soll Ihnen dabei helfen alle behördlichen Genehmigungen für die Grundwasserentnahme anzufragen und eine Wasserfassung zu errichten, welche den Vorschriften entspricht.

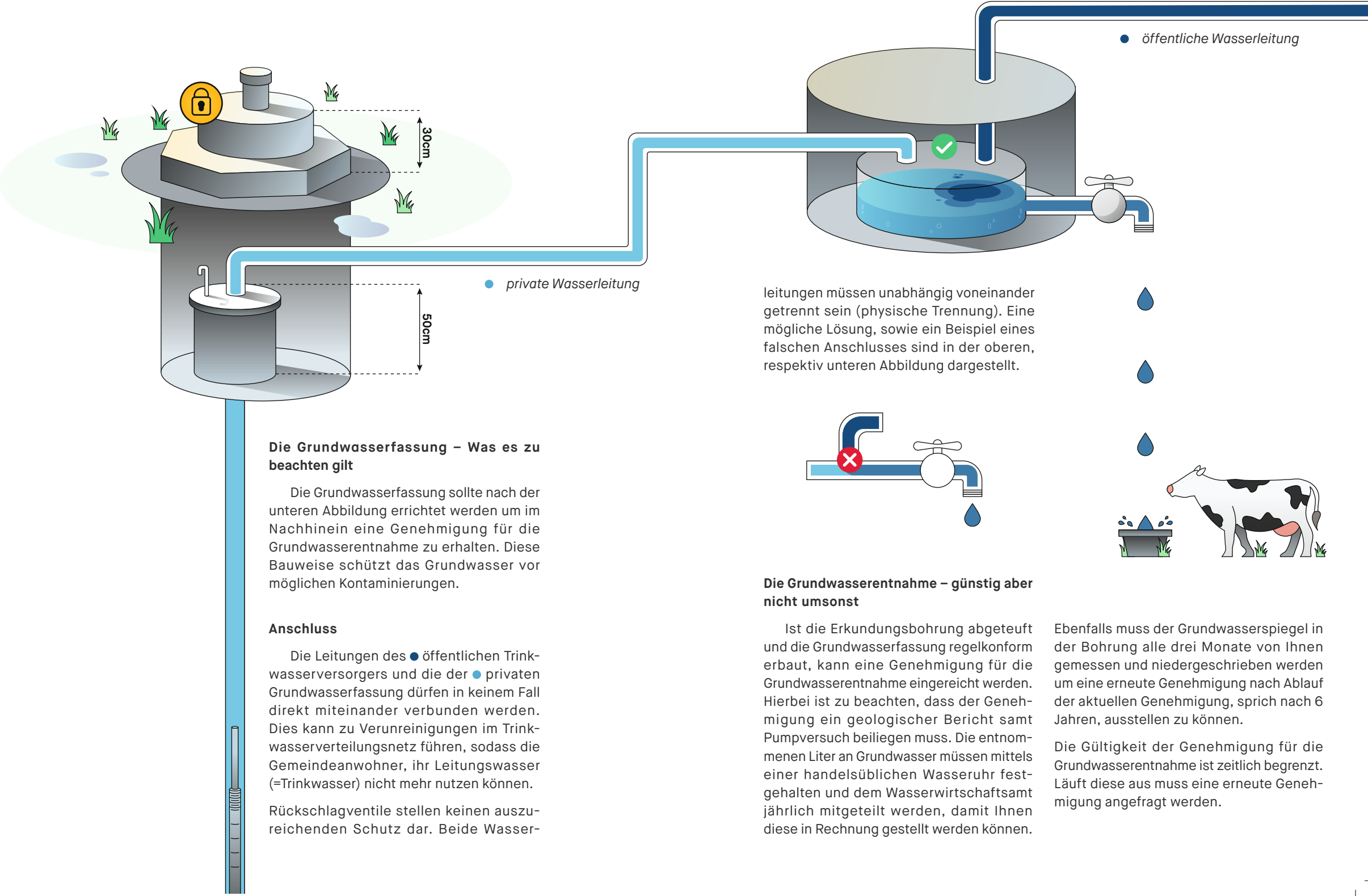
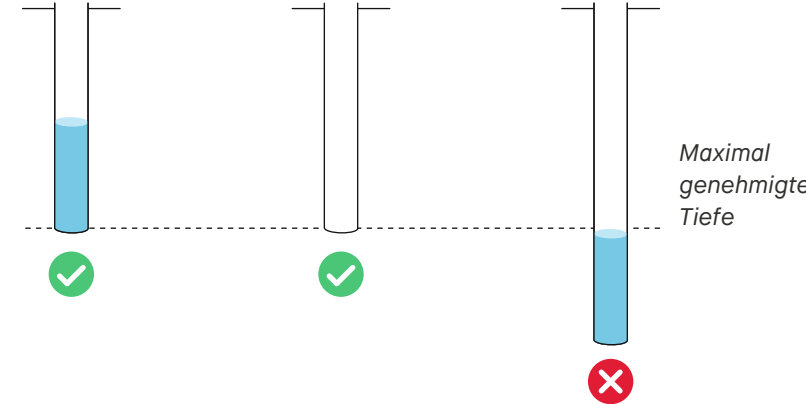
Entnahme von Grundwasser – VORSCHRIFTEN, BAU UND NUTZUNG

Genehmigung – Nicht eine, sondern zwei

Für die Entnahme von Grundwasser aus neuen Bohrungen sind zwei Genehmigungen von Nöten. Die Erste (F-AUT-FC-1) deckt die initiale Erkundungsbohrung ab während die Zweite (F-AUT-FC-2) die eigentliche Grundwasserentnahme abdeckt. Wichtig ist zu beachten, dass Sie trotz vorhandener und genehmigter Grundwasserbohrung ohne die zweite Genehmigung kein Grundwasser aus jener entnehmen dürfen! Damit eine Genehmigung ausgestellt werden kann, müssen den jeweiligen Genehmigungsanträgen gewisse Dokumente beiliegen. Diese sind in den entsprechenden Formularen aufgelistet. So muss z. B. beim F-AUT-FC-1 die Vorabprüfung der EIE (Evaluation des incidences sur l'environnement) im Vorfeld durchgeführt, beziehungsweise abgeschlossen sein und der Genehmigungsanfrage beiliegen.

Die Erkundungsbohrung

Nach Erhalt der Genehmigung für die Erkundungsbohrung darf eine Bohrung abgeteuft werden. Die Tiefe dieser Bohrung ist in der Genehmigung festgelegt und darf nicht überschritten werden. Sollte in der festgelegten Tiefe kein Grundwasser angetroffen werden, darf nicht ohne weiteres tiefer gebohrt werden. In diesem Fall muss dies vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt abgesprochen werden und bedarf einer Modifizierung der initialen Genehmigung.



Die Grundwasserfassung – Was es zu beachten gilt

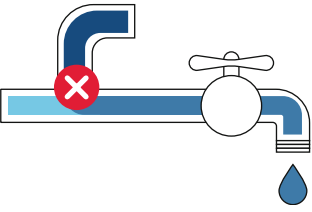
Die Grundwasserfassung sollte nach der unteren Abbildung errichtet werden um im Nachhinein eine Genehmigung für die Grundwasserentnahme zu erhalten. Diese Bauweise schützt das Grundwasser vor möglichen Kontaminationen.

Anschluss

Die Leitungen des öffentlichen Trinkwasserversorgers und die der privaten Grundwasserfassung dürfen in keinem Fall direkt miteinander verbunden werden. Dies kann zu Verunreinigungen im Trinkwasserverteilungsnetz führen, sodass die Gemeindeglieder, ihr Leitungswasser (=Trinkwasser) nicht mehr nutzen können.

Rückschlagventile stellen keinen ausreichenden Schutz dar. Beide Wasser-

leitungen müssen unabhängig voneinander getrennt sein (physische Trennung). Eine mögliche Lösung, sowie ein Beispiel eines falschen Anschlusses sind in der oberen, respektiv unteren Abbildung dargestellt.



Die Grundwasserentnahme – günstig aber nicht umsonst

Ist die Erkundungsbohrung abgeteuft und die Grundwasserfassung regelkonform erbaut, kann eine Genehmigung für die Grundwasserentnahme eingereicht werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Genehmigung ein geologischer Bericht samt Pumpversuch beiliegen muss. Die entnommenen Liter an Grundwasser müssen mittels einer handelsüblichen Wasseruhr festgehalten und dem Wasserwirtschaftsamt jährlich mitgeteilt werden, damit Ihnen diese in Rechnung gestellt werden können.

Ebenfalls muss der Grundwasserspiegel in der Bohrung alle drei Monate von Ihnen gemessen und niedergeschrieben werden um eine erneute Genehmigung nach Ablauf der aktuellen Genehmigung, sprich nach 6 Jahren, ausstellen zu können.

Die Gültigkeit der Genehmigung für die Grundwasserentnahme ist zeitlich begrenzt. Läuft diese aus muss eine erneute Genehmigung angefragt werden.